

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 1. September 2010

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Starnberg vom 25. August 2010
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Fabrikgelände Lindemann - ehemalige „Bayerische Textilwerke“ - in Tutzing, betreffend die Lage und Höhenlage der „C-Straße“. Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Diemendorf Ost“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1264/5, 1272/Teil und 1279/Teil in Tutzing-Diemendorf. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

♦ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 20.08.2010 eine Baugenehmigung zum Neubau eines Kinderhauses mit Kinderkrippe, Kindergarten, Hort und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 53 der Gemarkung Tutzing für die Gemeinde Tutzing erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage **bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

♦ 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Starnberg vom 25. August 2010

Auf Grund von Art. 45 Abs.1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern beschließt der Stadtrat folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Starnberg vom 1. Juli 2008:

§ 1

1. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
2. „Die Sitzungen des Haushaltsausschusses finden grundsätzlich nichtöffentlich statt (vgl. § 21 Abs.1).“
2. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
2. „Sitzungen des Haushaltsausschusses (vorbereitender Ausschuss) finden grundsätzlich nichtöffentlich statt (Art. 55 Abs. 1 GO).“

§ 2

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Starnberg, 25. August 2010

Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

♦ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Fabrikgelände Lindemann - ehemalige „Bayerische Textilwerke“ - in Tutzing betreffend die Lage und Höhenlage der „C-Straße“. Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für den Bereich der ehemaligen Bayerischen Textilwerke in der Fassung vom 06.07.2010 beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 06.07.2010 liegt in der Zeit vom **09.09.2010 bis 27.09.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 26.08.2010

Gemeinde Tutzing – P. Stich, Zweiter Bürgermeister

♦ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Diemendorf Ost“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1264/5, 1272/Teil und 1279/Teil in Tutzing-Diemendorf. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 08.06.2010 für den Bereich der Fl.Nrn. 1264/5, 1272/Teil und 1279/Teil die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Diemendorf Ost“ beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 20.07.2010 wurde der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.07.2010 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.07.2010 liegt in der Zeit vom **09.09.2010 bis 12.10.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 26.08.2010

Gemeinde Tutzing – P. Stich, Zweiter Bürgermeister



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.

Nächster Termin:
Donnerstag, 2. September 2010
14 bis 17 Uhr • Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Kostenlose telefonische und persönliche Beratung im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin: Donnerstag, 9. September 2010
13.30 bis 14.15 Uhr: telefonische Beratung
14.15 bis 17.30 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat